

Drogen

Zwei Boulevardzeitungen berichten über einen Großeinsatz der Polizei im Hauptbahnhof einer Großstadt. Es geht um Drogen. 60 Personen werden festgenommen. Die erste Zeitung veröffentlicht Fotos, auf denen Menschen zu erkennen sind: Festgenommene, Polizeibeamte, Unbeteiligte. Zum Teil sind sie mit Augenbalken unkenntlich gemacht. Die zweite Zeitung verfährt ähnlich. Auch sie bildet Beteiligte ab. Nur ist deren Augenpartie in keinem Fall mit einem Balken abgedeckt. Eine Initiative, die sich für die Belange ausländischer Mitbürger einsetzt, beantragt Rügen des Deutschen Presserats. Verschiedene Festgenommene seien durch die Fotos identifizierbar, sie würden als des Rauschgifthandels Schuldige dargestellt. Der häufige Gebrauch des Wortes "schwarzafrikanisch" nebst Ableitungen im Zusammenhang mit Drogenhandel stelle eine Diskriminierung aller Menschen mit schwarzafrikanischer Herkunft dar. Die erste Zeitung behauptet, die Darstellung des Großeinsatzes der Polizei entspreche einem großen öffentlichen Interesse. Sie habe auf die Struktur des Drogenhandels in diesem Bahnhof aufmerksam machen wollen. Es sei ihr keineswegs um die "Schwarzafrikaner" schlechthin gegangen. Zu Recht rüge die Initiative, dass verabsäumt worden sei, die auf den Fotos erkennbaren vorläufig Festgenommenen unkenntlich zu machen. Infolge eines innerredaktionellen Missverständnisses seien lediglich die Polizeibeamten mit Augenbalken abgedeckt worden. Der Verlag bedauert diese Form der Veröffentlichung. Er hat inzwischen verschiedene Versuche unternommen, das redaktionelle Versehen den Betroffenen gegenüber wieder gut zu machen. Die Redaktion der zweiten Zeitung hält die Beschwerde in allen Punkten für unbegründet. In der Bildunterschrift habe sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um mutmaßliche Drogendealer handele. Nach Ansicht der Zeitung seien nicht alle Menschen schwarzafrikanischer Herkunft durch den Beitrag diskriminiert worden. (1996)

Die Darstellung der Vorgänge durch die erste Zeitung verstößt nach Ansicht des Presserats gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Durch die Fotos in der Zeitung sind verschiedene Festgenommene identifizierbar. Auch wenn sich die Beiträge, wie von der Rechtsabteilung des Verlages ausgeführt, auf entsprechende Angaben der Polizei stützen können, hatte die Redaktion in der Umsetzung Spielräume für eine distanzierte Darstellung. Die Tatsache, dass es sich bei der Aktion um einen Großeinsatz der Polizei handelte, war nach Ansicht des Presserats kein Grund, auf eine Anonymisierung der betroffenen Personen zu verzichten. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung den Versuch der Zeitung, die Fehlleistung gegenüber den betroffenen Personen wieder in Ordnung zu bringen, und verzichtet auf eine Maßnahme.

Im zweiten Fall spricht er eine Missbilligung aus. Die Redaktion der zweiten Zeitung hatte keine der auf ihren Fotos von der Razzia erkennbaren Personen durch Balken abgedeckt. Der Presserat sieht darin wie im ersten Fall einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex erkennt er in der Überschrift des Beitrags: "60 Dealer in Fesseln gelegt und festgenommen". Da es sich bei den festgenommenen Personen lediglich um Tatverdächtige und damit allenfalls um "mutmaßliche" Drogendealer gehandelt hat, ist die Redaktion auch den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen.

(B 26/96)

(Siehe auch "Ausländer")

Aktenzeichen:B 26/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme